

---

**1514/A(E) XXV. GP**

---

**Eingebracht am 27.01.2016**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

**der Abgeordneten Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen  
betreffend Eintrittsrechte im MRG**

Die derzeitigen Eintrittsrechte im § 12 MRG sind zu weit gesetzt. Verlässt der Hauptmieter seine Wohnung, darf er sein Hauptmietrecht an der Wohnung seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie (Kinder, Enkelkinder) einschließlich der Wahlkinder oder Geschwister abtreten, falls sie mindestens die letzten zwei Jahre, die Geschwister mindestens die letzten fünf Jahre mit dem Hauptmieter im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Diese Regelung wird gem § 14 MRG auch bei Tod des Hauptmieters schlagend .

Besonders bei sogenannten „Altmietverträgen“ mit äußerst günstigen Mietzinsen zahlt sich dieser Eintritt aus, da es zu keiner Mietzinsanpassung kommt.

Problematisch sind die kaum beweisbaren unrechtmäßigen Eintritte. Oft melden potenzielle Eintrittsberechtigte in der Wohnung ihren Wohnsitz an, ohne jemals tatsächlich dort gewohnt zu haben. Es kommt zu vererbungsähnlichen Weitergaben von Mietobjekten, besonders wenn diese auf Grund historischer Umstände sehr preisgünstigen Mieten unterliegen.

Durch das Eintrittsrecht kann der Vermieter den Mietzins nicht an das normale Preisniveau heranführen. Das niedrige Zinsniveau bei Altmietverträgen führt zu einer Diskriminierung von Neumieter, die ungleich höhere Mieten tragen müssen. Außerdem bewirken umfangreiche Eintrittsrechte, dass der Eigentümer über Jahrzehnte nicht über sein Eigentum verfügen kann, sodass eine indirekte Enteignung eintritt.

Die Möglichkeit, in Altverträge eintreten zu können, ist daher auf Ehe- und Lebenspartner sowie unterhaltsberechtigter Kinder zu beschränken.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage vorzulegen, mit der das Eintrittsrecht im MRG auf Ehe- und Lebenspartner sowie unterhaltsberechtigte Kinder beschränkt wird."

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Bautenausschuss vorgeschlagen.*